



Amann, Daniela/Neunkirchner, Marion

Rechte von minderjährigen Opfern und die Rolle der Polizei

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2019), 4-15.

doi: 10.7396/2019_4_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Amann, Daniela/Neunkirchner, Marion (2019). Rechte von minderjährigen Opfern und die Rolle der Polizei, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 4-15, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_4_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2019

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 02/2020

Rechte von minderjährigen Opfern und die Rolle der Polizei



DANIELA AMANN,
wissenschaftliche Mitarbeiterin
beim Forschungsinstitut VICESSE.

Wie kann die Polizei dazu beitragen, die Justiz in Österreich kindgerechter zu gestalten? Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, benötigen spezielle Aufmerksamkeit und dementsprechende Maßnahmen, um effektiv vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung geschützt zu werden. Die Polizei ist in ihrer Funktion als erste Kontaktstelle eine zentrale Akteurin, um diesen Schutz sicherzustellen. Der folgende Beitrag diskutiert die Rolle der Polizei zur Wahrung der Rechte und Bedürfnisse minderjähriger Opfer. Zunächst wird der rechtliche Rahmen der individuellen Begutachtung beschrieben, anschließend auf praktische Herausforderungen der Umsetzung eingegangen. Abschließend werden anhand der Projektergebnisse konkrete Verbesserungsmöglichkeiten für die polizeiliche Praxis vorgeschlagen.



MARION NEUNKIRCHNER,
wissenschaftliche Mitarbeiterin
beim Forschungsinstitut VICESSE.

1. EINLEITUNG

Das Strafverfahren orientiert sich an der Klärung des Delikts und an der Bestrafung der Täterin bzw. des Täters. Diese Orientierung darf nicht aus den Augen verlieren, dass auch die Rechte und Bedürfnisse von Opfern gewahrt werden müssen. Vor allem Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, benötigen spezielle Aufmerksamkeit und dementsprechende Maßnahmen, um effektiv vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung geschützt zu werden. Schlussendlich ist der Opferschutz auch für die Wahrheitsfindung essenziell, da die Aussage des Kindes das zentrale Beweismittel im Strafverfahren ist, das durch kindgerechte Befragung in seiner Evidenz gestärkt werden kann.

Dieser Artikel befasst sich mit den Ergebnissen des zweijährigen Forschungsprojekts „Enhancing the Protection of Child Victims of Crime“ (E-PROTECT) und

wirft hierbei insbesondere einen Blick auf die Rolle und Aufgaben der Polizei im Umgang mit minderjährigen Opfern im Strafverfahren. Im Rahmen des Forschungsprojekts wurde vor allem die Frage diskutiert, wie das spezielle Schutzbedürfnis eines minderjährigen Opfers in einem konkreten Fall festgestellt werden soll (im folgenden Artikel nach dem Wortlaut der EU-Direktive als individuelle Begutachtung bezeichnet) und ermittelt, welche Kompetenzen und Fähigkeiten die beteiligten Praktikerinnen und Praktiker hierfür benötigen. Diese Frage wurde zunächst im Rahmen von Forschungsberichten untersucht und anschließend in Seminaren partizipativ mit Praktikerinnen und Praktikern diskutiert. Die empirischen Forschungsergebnisse zeigen, dass Opferrechte in Österreich zwar sehr weit entwickelt sind, ihre Systematik jedoch kompliziert ist und die praktische Umsetzung einer Verbesserung bedarf.

Im zweiten Kapitel werden das Projekt und die verwendeten Forschungsmethoden beschrieben. Anschließend widmet sich das dritte Kapitel der Entwicklung von Opferrechten in Österreich. Das vierte Kapitel beschreibt die Rechte minderjähriger Opfer und die Rolle der Polizei, wobei zuerst der rechtliche Rahmen der individuellen Begutachtung erläutert (4.1) und anschließend auf die praktischen Herausforderungen der Umsetzung eingegangen wird. Zudem werden konkrete Verbesserungsmöglichkeiten für die Praxis der individuellen Begutachtung angeführt (4.2). Abschließend fasst das fünfte Kapitel die zentralen Forschungsergebnisse für die polizeiliche Praxis zusammen.

2. E-PROTECT: METHODEN UND FORSCHUNGSPROJEKT

E-PROTECT war ein EU-finanziertes Forschungsprojekt mit einer Laufzeit von August 2017 bis September 2019 mit dem Ziel, mehr Bewusstsein für die Rechte von minderjährigen Opfern zu schaffen sowie den Austausch von Expertinnen und Experten im Bereich des Opferschutzes zu fördern. Im Zentrum des Projekts stand die Frage, wie festgestellt wird, auf welche Schutzmaßnahmen ein minderjähriges Opfer in einem konkreten Fall Anspruch hat. Ein weiterer Fokus des Projekts war es herauszufinden, wie die derzeitigen Praktiken verbessert werden können. Fünf EU-Mitgliedstaaten waren an der Forschung beteiligt: Bulgarien, Griechenland, Italien, Österreich und Rumänien. In Österreich war das private non-profit Forschungsinstitut Vienna Centre for Societal Security (VICESSE) für die Projektdurchführung verantwortlich.

Im ersten Jahr wurden insgesamt dreizehn Forschungsberichte erstellt. Die ersten elf Studien untersuchten die rechtliche Umsetzung der Opferschutz-Richtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) sowie die prak-

tische Umsetzung der individuellen Begutachtung von minderjährigen Opfern im Sinne der Artikel 22 bis 24 Opferschutz-Richtlinie.¹ Die österreichischen Projektberichte basierten auf den Erkenntnissen aus Sekundärliteratur sowie aus der empirischen Erhebung von drei Interviews mit Expertinnen und Experten. Anschließend wurden vergleichende Berichte über die rechtliche sowie praktische Umsetzung der individuellen Begutachtung erstellt. Ziel dieser Studien war es, gemeinsame Herausforderungen hervorzuheben sowie vielversprechende Praktiken zu identifizieren. Basierend auf diesen Ergebnissen wurde ein erster Entwurf einer Methode für einen rechtebasierten Ansatz in der individuellen Beurteilung der Bedürfnisse von minderjährigen Opfern entwickelt.

Im zweiten Jahr des Projektes wurden jeweils drei Seminare in allen fünf Partnerländern abgehalten. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden die Forschungsergebnisse vorgestellt und hierauf aufbauend, Herausforderungen und gute Praktiken im Bereich des Schutzes minderjähriger Opfer gemeinsam mit Praktikerinnen und Praktikern identifiziert. Hierfür wurden letztere in Kleingruppen eingeteilt und anhand eines Fragenkatalogs angeleitet, ein konkretes Fallbeispiel zu besprechen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus den Bereichen Opferschutz, Recht, Polizei, Psychologie und Medizin. In Österreich fanden diese Seminare in Wien, Linz und Graz statt. Im Anschluss an die Seminare wurde allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Protokoll, welches die zentralen Diskussionspunkte beinhaltete, mit der Bitte um Validierung zugeschickt.

Anhand der Erkenntnisse aus den Seminaren sowie aus den Forschungsergebnissen des ersten Projektjahres, wurde schließlich eine Methode für einen rechtebasierten Ansatz in der individuellen Beurteilung der Bedürfnisse von minderjäh-

rigen Opfern entwickelt. Diese Methode kann als Leitfaden für den Umgang mit minderjährigen Opfern im Sinne einer kindgerechten Justiz verstanden werden.² Zudem wurden in allen fünf Partnerländern konkrete Verbesserungsvorschläge für den Schutz von minderjährigen Opfern im Strafverfahren formuliert. Die Methode wurde in Folgeveranstaltungen im Juni und Juli 2019 mit Praktikerinnen und Praktikern in Wien, Linz und Graz diskutiert, um sie anschließend zu validieren.

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts müssen vor dem Hintergrund einiger methodischer Einschränkungen betrachtet werden. Einerseits waren keine Richterinnen und Richter bei der Entwicklung der Methode und der Verbesserungsvorschläge in Österreich beteiligt. Zudem sollte die zunehmende Stärkung von Opferrechten unter Beachtung der Rechte Beschuldigter geschehen, um zu verhindern, dass das Recht auf ein faires Verfahren gefährdet werden könnte.

3. EIN ÜBERBLICK: DIE ENTWICKLUNG VON OPFERRECHTEN IN ÖSTERREICH

Die gestärkte Stellung von Opfern im Rahmen des Strafprozesses ist eine rezente Entwicklung in Österreich.³ Ein Meilenstein im Bereich Opferrechte wurde insbesondere durch die Neukodifizierung von Teilen der Strafprozessordnung, welche in den Jahren 2006 und 2008 in Kraft trat,⁴ gelegt⁵ (vgl. Stangl 2008). Im Zuge dieser Reformen erhielten Opfer – neben den Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft – den Status einer selbstständigen Partei im Strafverfahren. Zudem wurde Opfern eine Reihe von Rechten zugesprochen, die zuvor den Angeklagten vorbehalten waren. Hierunter fallen etwa das Recht, sich an dem Strafverfahren zu beteiligen, das Recht auf Schutz und Schonung sowie das Recht auf Schadenswiedergutmachung (vgl. Stangl

2008; Hilf/Anzenberger 2008). Auch das integrierte System von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung gem. § 66 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) geht auf Reformen im Jahr 2006 zurück. Letztere wurde zunächst in Modellprojekten entwickelt und schließlich im Januar 2006 umgesetzt (vgl. Haller/Hofinger 2008).

Österreich nimmt insbesondere durch die Entwicklung der Prozessbegleitung seit einigen Jahren eine Vorreiterrolle im Bereich des Opferschutzes ein. Das System der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung dient anderen Mitgliedstaaten als Inspiration, um ihre eigenen Strukturen zu reformieren.⁶ In Österreich ist die psychosoziale Prozessbegleitung dafür zuständig, das Opfer im Strafverfahren begleitend zu unterstützen und zu beraten und im Zuge dessen, vor allem Kindern und Jugendlichen, die Auswirkungen einer Anzeige bei der Polizei bzw. die Bedeutung eines Gerichtsurteils zu erklären. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Umgang mit minderjährigen Opfern speziell geschult und dafür zuständig, psychosoziale Faktoren eines Falles stets im Auge zu behalten. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann ein Opfer zu einer Vernehmung als eine Vertrauensperson gem. § 206 StPO begleiten (vgl. Fachstelle für Prozessbegleitung Kinder und Jugendliche 2016), das Opfer jedoch nicht während der Hauptverhandlung vertreten (vgl. Amesberger/Haller 2016, 25 f). Diese Aufgabe obliegt der juristischen Prozessbegleitung, welche für die rechtliche Beratung und Vertretung des Opfers zuständig ist. Die Aufgabe der juristischen Prozessbegleitung ist es, sicherzustellen, dass die Rechte des Opfers zu jeder Zeit während des Strafverfahrens gewahrt werden. Bei der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung handelt es sich um ein freiwilliges Angebot. Das bedeutet, dass es jedem Opfer freisteht, auch nur einen Teil

der Unterstützungsdienste in Anspruch zu nehmen. Das übergeordnete Ziel der Implementierung freiwilliger Prozessbegleitung ist es, besonders schutzbedürftigen Opfern eine rücksichtsvolle Beteiligung im Strafverfahren zu ermöglichen und hiermit eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern (vgl. Anzenberger 2014, 754 ff). Prozessbegleitung stellt damit eine sehr gute österreichweite Praxis dar, um die Rechte und Bedürfnisse von minderjährigen Opfern zu schützen.⁷

Auf Grund der bereits umfangreich ausgebauten Strukturen im Opferschutz bestand für die rezenten Entwicklungen auf EU-Ebene, im speziellen die Opferschutz-Richtlinie, kein hoher Umsetzungsbedarf in Österreich. Die Opferschutz-Richtlinie wurde durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (StPO-Änderungsgesetz) umgesetzt (vgl. Österreichisches Parlament 2016), durch welches unter anderem die neue Kategorie „Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen“ geschaffen und deren Rechte systematisch in § 66a Abs. 2 StPO zusammengefasst wurden. Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher Verfahrensgrundsatz aufgestellt, nach dem die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht verpflichtet sind, die besonderen Schutzbedürfnisse der Opfer angemessen zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 2 StPO). Die Forschungsergebnisse von E-PROTECT zeigen jedoch auf, dass diese Gesetzesnovelle kaum Auswirkungen auf die Praxis hatte.

4. DIE ROLLE DER POLIZEI ZUR WAHRUNG DER RECHTE MINDERJÄHRIGER OPFER

In Österreich sind Opferrechte umfassend ausgebaut, ihre Systematik ist jedoch äußerst kompliziert. Einerseits existieren Rechte, auf die alle Opfer Anspruch haben – wie etwa das Recht, sich an dem Strafverfahren zu beteiligen (§ 10 Abs. 1 StPO),

das Recht auf Schadenswiedergutmachung (§ 67 StPO) oder das Recht auf Akteneinsicht (§ 68 StPO). Andererseits teilt die StPO Opfer in drei Kategorien ein, welche insbesondere ausschlaggebend dafür sind, ob einem Opfer das Recht auf unentgeltliche psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gewährt wird.⁸ Neben dieser „Kategorisierung von Opfern“ definiert die StPO bestimmte vulnerable Gruppen, welchen spezielle Schutzmaßnahmen auf Grund ihrer besonderen Vulnerabilität ex lege zugesprochen werden. Ein Beispiel hierfür sind Opfer, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten. Sie haben jedenfalls einen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gem. § 66 StPO. Letztlich wurde im Zuge des Umsetzungsprozesses der Opferschutz-Richtlinie die neue Opferkategorie „Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen“ geschaffen, sowie ein Katalog, der alle Rechte enthält, auf welche diese Opfergruppe Anspruch haben könnte (§ 66a StPO). Ob dieser Anspruch tatsächlich besteht, wird in jedem Fall individuell geprüft.

Die individuelle Begutachtung passiert größtenteils durch die Polizei, da sie in den meisten Fällen die erste Kontaktstelle sowohl für die Opfer als auch für die mutmaßliche Täterin bzw. den mutmaßlichen Täter ist. Obwohl vor allem Opferschutzeinrichtungen das Wohl eines minderjährigen Opfers im Auge haben und dabei insbesondere auf die Einhaltung der Rechte des Kindes achten, ist die Polizei auf Grund ihrer Funktion als erste Kontaktstelle eine zentrale Akteurin für den Schutz minderjähriger Opfer. Im Folgenden wird der rechtliche Rahmen der individuellen Begutachtung als praktische Herausforderung in der Umsetzung für Polizistinnen und Polizisten diskutiert.

4.1 Der rechtliche Rahmen: Die zwei Schritte der individuellen Begutachtung

Die Opferschutz-Richtlinie sieht vor, dass eine individuelle Begutachtung von Opfern aus zwei Schritten besteht: Zunächst muss festgestellt werden, ob eine besondere Schutzbedürftigkeit bei einem Opfer vorliegt. Anschließend muss entschieden werden, auf welche Schutzmaßnahmen ein Opfer Anspruch hat. Dies bedeutet, dass, selbst wenn die besondere Schutzbedürftigkeit eines Opfers festgestellt wird, nicht automatisch alle Schutzmaßnahmen angewendet werden. Welche Schutzmaßnahmen zur Anwendung kommen sollen, ist im Einzelfall auf Grundlage einer „individuellen ad hoc-Basis“ festzulegen (vgl. Europäische Kommission 2013, 46). Diese Zweiteilung der „individuellen Begutachtung“ besteht auch in Österreich und wird in der Praxis meist von der Polizei vorgenommen.

Der erste Schritt der individuellen Begutachtung ist in Österreich in § 66a Abs. 1 StPO geregelt. Demnach haben Opfer das Recht auf „eine ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe ihres Alters, ihres seelischen und gesundheitlichen Zustands sowie der Art und konkreten Umstände der Straftat“. Der Wortlaut dieser Bestimmung macht deutlich, dass bei einem Opfer alle drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, um von dem Paragraphen erfasst zu sein (vgl. Kier 2016).⁹ Des Weiteren kennt die StPO drei Gruppen von Opfern, welche ex lege als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen eingestuft werden (§ 66a Abs. 1 Z. 1–3), nämlich Opfer, die

- „1. in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten,
2. Gewalt in Wohnungen (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz [SPG]) ausgesetzt gewesen sein könnten¹⁰,

3. minderjährig (§ 74 Abs. 1 Z 3 Strafgesetzbuch [StGB]) sind“ (§ 66a Abs. 1 Z 1–3 StPO).

Minderjährige Opfer gelten daher als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen ex lege im Sinne der Bestimmungen der Opferschutz-Richtlinie (Art. 22 Abs. 4 Opferschutz-Richtlinie). Die Minderjährigkeit muss im Moment der Wahrnehmung eines Rechts vorliegen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestimmung sowie dem Zweck der erweiterten Rechte nach § 66a Abs. 2 StPO (vgl. Kier 2016).

Für den zweiten Schritt der individuellen Begutachtung – also der Entscheidung, auf welche Schutzmaßnahmen ein Opfer Anspruch hat – existieren, mit einigen Ausnahmen,¹¹ keine rechtlichen Vorschriften in der StPO. Aus diesem Grund wurde der die individuelle Begutachtung regelnde § 66a StPO bereits in der Begutachtungsphase vor allem im Hinblick auf seine Praxistauglichkeit kritisiert.¹² Expertinnen und Experten weisen darauf hin, dass die österreichischen Bestimmungen nicht klar festlegen, wer die individuelle Beurteilung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern durchführen soll, und ob und auf welche Weise qualifizierte Fachleute einbezogen werden sollen (vgl. Nachbaur/Unterlerchner 2016). Tatsächlich enthalten auch die Erläuterungen zum StPO-Änderungsgesetz keine Information über das konkrete Verfahren der individuellen Begutachtung (Österreichisches Parlament 2016).

4.2 Die Herausforderungen der individuellen Begutachtung für die Polizei in der Praxis

Als erste Kontaktstelle für Opfer und Beschuldigte ist die Polizei größtenteils für die individuelle Begutachtung zuständig. Die Durchführung der individuellen Begutachtung eines Opfers obliegt der Kriminalprävention, deren Hauptfokus

die Gewaltprävention ist. Gewaltprävention umfasst sowohl Gespräche mit den Opfern als auch mit den mutmaßlichen Täterinnen und Tätern. Die Aufgabe der Polizei ist es, hierbei eine objektive Sichtweise einzunehmen, was bedeutet, dass sie nicht nur die Perspektive der Opfer eruiert, sondern gleichermaßen die Perspektive der mutmaßlichen Täterinnen und Täter. Der besondere Fokus liegt jedoch darauf, das Opfer in einer konkreten Situation zu schützen.

Um minderjährige Opfer angemessen schützen zu können – um sie zu stärken sowie Beweise zu sichern – bedarf es vieler Kompetenzen. Während das Alter des Opfers in den meisten Fällen leicht ermittelt werden kann, benötigt es spezielles Fachwissen und Kompetenzen, um besondere Schutzbedürftigkeit zu erkennen und den Bedürfnissen des Opfers kindgerecht zu begegnen. Dazu bedarf es dementsprechender Trainings und Schulungen, um Befragungen mit minderjährigen Opfern besonders schonend vornehmen zu können. Es ist wichtig, dass Kinder nicht nur geschützt werden, sondern auch ihre Entwicklungsfähigkeiten, zunehmende Autonomie und ihre individuellen persönlichen Ressourcen, wie etwa Resilienz, erkannt und in der individuellen Begutachtung miteinbezogen werden. Wird nur die Verletzlichkeit des Kindes in den Fokus gerückt, kann sich dies nachteilig auf einen Prozess auswirken, der auch die Stärkung und Ermächtigung des Kindes zum Ziel hat (Guerreiro/Sedletzki 2019, 53 ff).

Obwohl das Strafverfahren prinzipiell an der Klärung des Delikts und an der Bestrafung der Täterin bzw. des Täters orientiert ist, sind auch Wissen und Kompetenzen über die Rechte und spezifischen Bedürfnisse von Opfern im Sinne des Opferschutzes wichtig. In der Praxis ist jedoch nicht immer sichergestellt, dass die Polizistin bzw. der Polizist, die bzw. der die

erste Befragung und somit auch die erste individuelle Begutachtung durchführt, die Qualifikationen und das Wissen besitzt, um zunächst besondere Schutzbedürftigkeit zu erkennen und anschließend den Bedürfnissen des Kindes angemessen zu begegnen. Unsere Forschungsergebnisse zeigen, dass spezifische Einsatzleitfäden für die Durchführung von individuellen Begutachtungen zwar existieren, diese jedoch kaum zur Anwendung kommen. In allen Diskussionsrunden wurde von den Praktikerinnen und Praktikern betont, dass das Handlungswissen meist auf der dienstlichen Erfahrung beruht und sich die Entscheidungen dementsprechend daran orientieren. Dies eröffnet vor allem für die Ersteinschreitenden mehr Spielraum für Unklarheiten und Unsicherheiten, die sich schließlich in nicht kindgerechten Praktiken manifestieren können.

Im Folgenden wird daher auf drei konkrete Bereiche eingegangen, welche sich im Rahmen des zweijährigen Forschungsprojekts E-PROTECT als zentral für den Schutz von minderjährigen Opfern erwiesen haben: I. Kompetenzen und Fähigkeiten für die Befragung von minderjährigen Opfern, II. kindgerechte Räumlichkeiten, und III. Zusammenarbeit als wichtiges Fundament kindgerechter Justiz.

4.2.1 Kompetenzen und Fähigkeiten für die Befragung von minderjährigen Opfern

Ob sich Kinder sicher, gehört und unterstützt fühlen, hängt in erster Linie von den Personen ab, die mit ihnen interagieren und Entscheidungen über ihre Situation und ihr Wohlbefinden treffen (vgl. Guerreiro/Sedletzki 2019, 70). Aus diesem Grund bedarf es zusätzlicher Trainings und Ausbildungen für die Befragung von minderjährigen Opfern, um sekundäre Viktimisierung und Traumatisierung der Opfer zu vermeiden. Beispielsweise ist es essenziell,

dass die Person, die die Befragung durchführt, weiß, dass zeitliche Begriffe in der kindlichen Entwicklung noch nicht wie im Sprachgebrauch von Erwachsenen verankert sind. Zeit kann und wird von Kindern anders wahrgenommen. Ohne dieses Wissen können Aussagen eines Kindes falsch verstanden werden, was in weiterer Folge dazu führen kann, dass auch inadäquate Maßnahmen gesetzt werden. Aus diesem Grund sollten Ersteinschreiterinnen und Ersteinschreiter fachliches Knowhow besitzen, insbesondere in den Gebieten der Entwicklungspsychologie, Traumapsychologie und Gedächtnispsychologie.

Ergänzt wird dieses Wissen durch eine Vielzahl an praktischem Knowhow, über welches die befragende Person verfügen sollte. Verschiedene Kommunikationstechniken sind hilfreich, um das Verständnis und den Vertrauensaufbau des Kindes zu fördern. Zudem kann mit der Hilfe von alternativen Kommunikationstechniken die Befragung an das Entwicklungsniveau des Kindes angepasst werden. Abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Vorlieben des Kindes können Zeichnungen, Emotionskarten oder Rollenspiele mit Puppen als alternative Kommunikationsmittel eingesetzt werden. (vgl. Guerreiro/Sedletzki 2019, 57).

Von großer Relevanz ist es auch, auf dieses Knowhow und auf die erlernten Kommunikationstechniken zurückzugreifen, wenn Polizistinnen und Polizisten minderjährige Opfer über ihr Recht auf Prozessbegleitung informieren. Unsere Forschungsergebnisse zeigen, dass diese auf das Kind abgestimmten Informationsgespräche oft im Stress der Situation untergehen. Es besteht ein Unterschied darin, ob nur informiert wird, oder ob auch darauf geachtet wird, dass das Kind die Information auch verstanden hat (vgl. Amesberger/Haller 2016). Da es sich bei der Prozessbegleitung um ein freiwilliges Angebot handelt, ist es

umso wichtiger, dass ein minderjähriges Opfer versteht, was das Recht auf Prozessbegleitung beinhaltet und was dessen Inanspruchnahme bedeutet.

Wichtig für die Beweissicherung und das weitere Verfahren sind zudem Leitfäden zur Verfassung eines Befragungsprotokolls. Unsere Forschungsergebnisse zeigen, dass dazu nur in wenigen Regionen Österreichs klare Vorschriften existieren. Praktikerinnen und Praktiker führen dazu an, dass Protokolle wörtlich aufgenommen werden sollten. Das bedeutet, dass die Frage und die Antwort separat zu erfassen sind. Ein Wortprotokoll trägt zur Wahrheitsfindung bei, da die Aussage und nicht die zusammengefasste, sinngemäß verständlich gemachte, durch Bewertungen gefärbte, Aussage der vernehmenden Person protokolliert ist. Es kann zudem hilfreich sein, wenn die vernehmende Person ihre eigenen Wahrnehmungen über Auffälligkeiten der befragten Person protokolliert (Scham, Schuldgefühle, Auffassung über die eigene Rolle etc.), damit diese Informationen vor einer weiteren Befragung ersichtlich sind.¹³

Die zentrale Frage der individuellen Begutachtung beschäftigt sich damit, wie bestimmt wird, auf welche Schutzmaßnahmen ein minderjähriges Opfer Anspruch hat. In der Praxis existieren dazu meist keine bzw. nicht praktikable Einsatzleitfäden, was dazu führt, dass überwiegend nach Erfahrung entschieden und gehandelt wird. Ein „Begutachtungskatalog“ für mögliche Schutzmaßnahmen wird von den befragten Praktikerinnen und Praktikern nicht für sinnvoll gehalten, da die Bedürfnisse von Opfern dermaßen heterogen sind, dass eine Checkliste ihnen niemals gerecht werden könnte. Viele der Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer wünschten sich jedoch einen Handlungsleitfaden, welcher ihnen als Unterstützung dienen könnte, um sicherzustellen,

dass alle relevanten Faktoren in Betracht gezogen worden sind.

Die im Rahmen des Projekts durchgeführten vergleichenden Länderstudien zeigen, dass regelmäßige Schulungen, die von ständigen Weiterbildungsaktivitäten begleitet sind, eine wichtige Voraussetzung für kindgerechte Justiz darstellen. Diese Ausbildung bzw. Fortbildungen sollten verpflichtend für jene Personen sein, die minderjährige Opfer befragen. Obwohl es sinnvoll sein kann, spezielle Trainingsaktivitäten für eine Profession anzubieten, ist es essenziell, auch gemeinsame Fortbildungs- bzw. Ausbildungsaktivitäten für verschiedene Berufsgruppen abzuhalten, um das Fundament für ein inter- und multidisziplinäres Verständnis für den Schutz von minderjährigen Opfern zu legen.

Eine Maßnahme, welche von Praktikerrinnen und Praktikern in Österreich vorgeschlagen wurde, um diese Maßnahmen in der Polizei sicherzustellen, würde die Umstrukturierung der polizeilichen Organisation beinhalten: Es wäre wünschenswert, dass eine spezialisierte Einheit in der Polizei für alle Kontakte mit Minderjährigen zuständig ist. Hierdurch würde sichergestellt werden, dass alle Kinder – egal ob Beschuldigte oder Geschädigte – immer von einer Kinderabteilung der Polizei betreut werden.

4.2.2 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kinder, wie auch Erwachsene, fühlen sich oft in den Räumlichkeiten der Strafjustiz nicht wohl. Um dem entgegenzuwirken, haben bereits einige Mitgliedstaaten Räumlichkeiten speziell für minderjährige Beteiligte im Strafverfahren eingerichtet. Ein Beispiel hierfür ist etwa das Barnahus Modell¹⁴ in Island (vgl. Guerreiro/Sedletzki 2019, 61).

In Österreich sind kindgerechte Räumlichkeiten bei Polizei und Gericht eine Rarität. Die Andreasgasse in Wien stellt in diesem Zusammenhang ein österreichi-

ches best practice dar. Die Polizeistelle ist kinderfreundlich eingerichtet, besitzt gemütliche Sitzgelegenheiten, Spielzeug für Kinder verschiedenen Alters und ist mit Kameras und Audiogeräten ausgestattet. Aufzeichnungen von Befragungen in der Andreasgasse können während der weiteren Strafermittlung als auch im Gerichtsverfahren verwendet werden, ersetzen jedoch nicht die kontradiktorische Einvernahme bei Gericht. Das Team von Polizistinnen, das in der Andreasgasse arbeitet, ist speziell für die Durchführung von Befragungen von minderjährigen Opfern ausgebildet und muss für alle Befragungen von Opfern in Wien, die unter zehn Jahre alt sind, beigezogen werden. Auch beim Landeskriminalamt Oberösterreich existieren ähnliche Räumlichkeiten, welche mit bequemen Sitzgelegenheiten, Spielzeug, sowie beweglichen Kameras und Audiogeräten ausgestattet sind.

Obwohl die Andreasgasse in Österreich eine vielversprechende Praxis darstellt, gibt es noch Verbesserungspotenzial, insbesondere in Bezug auf zwei Aspekte. Erstens sollte die Altersgrenze der Opfer, bei deren Befragung die speziell ausgebildeten Polizistinnen beigezogen werden müssen, auf 14 Jahre erhöht werden. Zweitens sollten die Polizistinnen der Andreasgasse länger in den Fall involviert sein und nicht nur bei der Befragung als Assistentinnen beigezogen werden. Kindgerechte Räumlichkeiten sowie die zur Verfügung gestellten Spiele können Kindern ein Gefühl der Ruhe und Gelassenheit vermitteln. Ein großer Einflussfaktor auf das Kindeswohl ist jedoch auch die Haltung der Polizistinnen und Polizisten gegenüber dem Kind, hier vor allem der Person, welche die Befragung durchführt. Ein Zusammenwirken der verschiedenen kindgerechten Gegebenheiten kann schließlich dazu führen, dass Kinder das rechtlich erforderliche Prozedere möglichst angstfrei durchlaufen können.

4.2.3 Zusammenarbeit als wichtiges Fundament kindgerechter Justiz

Eine wesentliche Voraussetzung für gut funktionierenden Opferschutz sowie für effektive Ermittlungs- und Informationsprozesse ist die Zusammenarbeit. Eine gut funktionierende multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit kann Kinder wirksamer vor sekundärer Viktimisierung schützen. Insbesondere eine optimale Weiterleitung und -vermittlung an andere Institutionen kann mehrfache Befragungen und sich wiederholende Tests vermindern und sich so positiv auf die minderjährigen Opfer auswirken.

Zusammenarbeit beinhaltet, dass verschiedene Meinungen zu einem Fall eingeholt werden und Expertise aus unterschiedlichen Bereichen gebündelt zum Einsatz kommt. Beispielsweise konzentrieren sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eher auf psychosoziale Faktoren, während der Fokus von Polizei und Justiz eher auf operativen und rechtlichen Dimensionen des Falles liegt, die wiederum zum Schutz des Opfers und zu einer Verurteilung der Täterin bzw. des Täters beitragen. Durch das Einbeziehen von Expertise der verschiedenen Berufsgruppen können die vielseitigen Faktoren, die die Situation des Kindes beeinflussen, besser berücksichtigt werden. Zudem ermöglicht die Zusammenarbeit den Praktikerinnen und Praktikern die ganzheitliche Wahrnehmung der Lebenswelt und Bedürfnisse des Kindes. Praktikerinnen und Praktiker können sich als Teil des persönlichen Umfeldes des Kindes verstehen und hierdurch nicht nur besser auf die Bedürfnisse des Kindes, sondern auch auf die Bedürfnisse des relevanten Umfeldes des Kindes (Familie, Freunde, Schule etc.) eingehen.

Multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit wird jedoch oft nicht als Priorität wahrgenommen, da der weitreichende Nutzen oft nicht unmittelbar

klar zu erkennen ist. Häufig mangelt es an der Bereitstellung finanzieller Ressourcen und in Folge dessen am persönlichen Engagement, multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit aktiv zu forcieren. Zusammenarbeit sollte jedoch auf formeller und informeller Ebene, fallabhängig und fallunabhängig, auf mehreren Hierarchieebenen stattfinden. Hierfür zeigt sich ein „Überbau“ für die Vernetzung praktikabel, also eine Stelle, welche die Treffen organisiert und koordiniert. Auch innerhalb von einer Institution bzw. Organisation ist es zielführend, eine Person mit der internen Koordination zu beauftragen. Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erleichtern die Koordination der Zusammenarbeit (vgl. Guerreiro/Sedletzki 2019, 23 ff).

5. CONCLUSIO: DIE ROLLE DER POLIZEI IN DER UMSETZUNG KINDGERECHTER JUSTIZ

Wie kann die Polizei dazu beitragen, die Justiz in Österreich kindgerechter zu gestalten? Der Frage, wie kindgerechte Justiz konzipiert sein muss und was es für deren Umsetzung benötigt, wurde im Projekt E-PROTECT in den letzten zwei Jahren nachgegangen. Im Rahmen von Interviews und Gruppendiskussionen mit Praktikerinnen und Praktikern in fünf EU-Mitgliedstaaten wurde insbesondere thematisiert, wie minderjährige Opfer im Strafverfahren aktuell geschützt werden und wie die derzeitigen Praktiken verbessert werden können.

Die Ergebnisse zeigen, dass Opferrechte in Österreich zwar sehr gut entwickelt sind, ihre Systematik jedoch äußerst kompliziert ist. Verbesserungsbedarf besteht vor allem in der Gewährleistung der Rechte minderjähriger Opfer in der Praxis. Zudem sollte auf rechtlicher Ebene festgelegt werden, von wem die „individuelle Begutachtung“ durchgeführt werden soll sowie über

welche Kenntnisse und Fähigkeiten die Person verfügen soll, welche die Bedürfnisse des minderjährigen Opfers ermitteln soll.

In der Praxis obliegt die individuelle Begutachtung, also die Entscheidung, ob ein Opfer besonderen Schutzbedarf hat sowie auf welche Schutzmaßnahmen ein Opfer Anspruch haben soll, oft der Polizei als erste Kontaktstelle. Aus diesem Grund kommt der Polizei im Rahmen des Schutzes minderjähriger Opfer eine zentrale Rolle zu. Obwohl in Österreich bereits sehr gute Praktiken vorhanden sind – etwa die Andreasgasse in Wien –, ist es nicht in ganz Österreich sichergestellt, dass Befragungen von minderjährigen Opfern nur von besonders geschulten Polizistinnen und Polizisten geführt werden.

Für die Durchführung der Erstbefragung wird eine spezielle Ausbildung in den Bereichen der Entwicklungspsychologie, Traumapsychologie und Gedächtnispsychologie, aber auch in Gesprächsführung und Kommunikationstechniken, etwa bzgl. alternativer Kommunikationsmittel, wie Zeichnungen, Emotionskarten oder

Rollenspiele mit Puppen, benötigt. Wissen darüber, wie das Recht auf Prozessbegleitung erklärt werden kann, sowie welche Aspekte in die individuelle Begutachtung miteinbezogen werden müssen, ist essenziell, um sicherzustellen, dass die Rechte minderjähriger Opfer gewahrt werden. Weiters benötigt es klare Regelungen, worauf bei einem Protokoll einer Befragung eines minderjährigen Kindes zu achten ist. Zudem schaffen kinderfreundliche Räumlichkeiten eine Atmosphäre der Sicherheit und tragen damit präventiv gegen eine Re-Traumatisierung des Erlebten während der Befragung bei. Solche Räume sind jedoch noch immer eine Rarität in Österreich.

Die umfassende Erhebung der Bedürfnisse eines minderjährigen Opfers braucht das Bemühen aller im Prozess beteiligter Personen und Organisationen. Die Polizei ist im ersten Einschreiten sowie im Ermittlungsverfahren zentrale Akteurin kindgerechter Justiz und legt damit den Grundstein für eine gelingende multidisziplinäre und bereichsübergreifende Zusammenarbeit im Opferschutz Minderjähriger.¹⁵

¹ Insgesamt wurden im ersten Jahr des Projekts dreizehn Forschungsberichte erstellt: Sechs Studien zur rechtlichen Umsetzung der Opferschutz-Richtlinie in Bulgarien, Österreich, Rumänien, Griechenland und Italien; ein paneuropäischer Bericht über die Rechtslage in Deutschland, Finnland, Portugal, Spanien sowie England und Wales; eine rechtsvergleichende Studie der Länderberichte; sechs Studien zur Umsetzung der individuellen Begutachtung in der Praxis in Bulgarien, Österreich, Rumänien, Griechenland, Italien; ein paneuropäischer Bericht über die Umsetzung in Deutschland, Finnland, Portugal, Spanien sowie England und Wales. Alle Berichte sind online auf der Projektwebseite www.childprotect.eu verfügbar.

² Die deutsche Version der Methode ist auf der Webseite von VICESSE verfügbar: <https://www.vicesse.eu/news/eprotect>.

³ Für eine detailliertere Ausarbeitung der Entwicklung von Opferrechten siehe Sautner 2017.

⁴ Mit diesem Gesetz setzte Österreich auch den Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren aus dem Jahr 2001 um.

⁵ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird, BGBl. I Nr. 19/2004.

⁶ Etwa hat Deutschland durch das 3. Opferrechtsreformgesetz die Opferschutz-Richtlinie umgesetzt und hierbei bei der Kodifizierung des Rechts auf psychosoziale Prozessbegleitung auf die österreichischen Erfahrungen zurückgegriffen.

⁷ Durch das Gewaltschutzgesetz 2009 wurden diese Bestimmungen auch auf Opfer in einem Zivilprozess ausgedehnt. Siehe weiter Anzenberger 2014.

⁸ Die Legaldefinition von Opfer gem. § 65 Abs. 1 StPO teilt Opfer in drei Kategorien ein: besonders betroffene Opfer (lit. a); bestimmte Angehörige einer Person, dessen Tod durch eine Straftat herbeigeführt wurde (lit. b) und andere Personen, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben könnten (lit. c). Gem. § 66 Abs. 2 StPO haben nur Opfer, die unter die lit. a und b fallen, Anspruch auf kostenlose Pro-

zessbegleitung soweit zur Wahrnehmung ihrer prozessualen Rechte „unter größtmöglicher Beachtung auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist“. Dies bedeutet, dass beispielsweise Kinder, die kein direktes Opfer, aber Zeuge häuslicher Gewalt waren, von diesem Anspruch nicht erfasst werden (§ 66 Abs. 2 StPO).

⁹ Jedoch geht Kier davon aus, dass das erhöhte Vorliegen eines Kriteriums, das reduzierte Vorliegen eines anderen ausgleichen sollte (Kier 2016).

¹⁰ Viele Opferschutzexpertinnen und -experten kritisieren diese Bestimmung, da sie nur jene Fälle erfasst, die in Wohnungen passieren. Auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz (Bundesministeriums für Justiz 2016) klärt, dass diese Bestimmung nur Opfer erfasst, welche mit dem mutmaßlichen Täter im selben Haushalt wohnen.

¹¹ In der StPO sind spezielle Schutzmaßnahmen für bestimmte vulnerable Gruppen definiert.

¹² Siehe Stellungnahmen zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 (u.a. Fachstelle für Prozessbegleitung Kinder und Jugendliche 2016).

¹³ Wichtig ist jedoch, dass die befragende Person keine psychologische Einschätzungen vornehmen darf.

¹⁴ Das „Barnahus“ wurde, ausgehend von Island, während der letzten zwanzig Jahre entwickelt und existiert mittlerweile in einigen EU-Mitgliedstaaten. Das Hauptziel des Modells besteht darin, eine einrichtungsübergreifende und interdisziplinäre, standardisierte und kindgerechte Vorgehensweise zu konstituieren, um die Retraumatisierung von minderjährigen Opfern bestmöglich zu vermeiden. Ein zentraler Aspekt hierfür ist, ein gemeinsames Kompetenz- und Versorgungszentrum für Kinder zu schaffen, die Opfer von Gewalt geworden sind. In diesen „Kinderhäusern“ (Barnahus) werden alle für das Ermittlungsverfahren notwendigen Schritte durch speziell geschultes Fachpersonal aus den jeweiligen Bereichen in kindgerechten Räumlichkeiten wahrgenommen.

¹⁵ Dieser Beitrag wurde im Rahmen des Projekts „Enhancing the Protection of Children –

Victims of Crime“ (E-PROTECT) verfasst. Das Projekt wird vom Justizprogramm der Europäischen Union (2014–2020) im Rahmen des Grant Agreement Nr. 760270 finanziert. Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt nur die Meinung der Autorinnen wieder und liegt in ihrer alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Quellenangaben

- Amesberger, Helga/Haller, Birgitt (2016). *Opferschutz umsetzen! Bedarforientierte Unterstützung der Opfer von Partnergewalt durch Polizei und Justiz*, Wien.
- Anzenberger, Philipp (2014). *Prozessbegleitung im Straf- und Zivilverfahren*, *Österreichische Juristen-Zeitung* (17), 753–763.
- Bundesministerium für Justiz (2016). *Erlass vom 30. Mai 2016 über ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016*, Online: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20160530_BMJ_S578_029_0006_IV_3_2016/ERL_BMJ_20160530_BMJ_S578_029_0006_IV_3_2016.pdf (13.08.2019).
- Europäische Kommission (2013). *DG Justice Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA*.
- Fachstelle für Prozessbegleitung Kinder und Jugendliche (2016). *Stellungnahme zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016*, Online: <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/>
- SNME/SNME_05454/imfname_495035.pdf (13.08.2019).
- Guerreiro, Ana I./Sedletzki, Vanessa (Hg.) (2019). *Methode für einen rechtebasierten Ansatz in der individuellen Beurteilung der Bedürfnisse von minderjährigen Opfern*, Wien, Online: <https://www.vicesse.eu/news/eprotect> (13.08.2019).
- Haller, Birgitt/Hofinger, Veronika (2008). *Die Begleitung von Gewaltopfern durch das Strafverfahren – das österreichische Modell der Prozessbegleitung*, *Neue Kriminalpolitik* (1), 19–22.
- Hilf, Marianne/Anzenberger, Philipp (2008). *Opferrechte*, *Österreichische Juristen-Zeitung* (22), 871–894.
- Kier, Roland (2016). § 66a StPO, in: *Fuchs, Helmut/Ratz, Eckart (Hg.) Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung*, Wien.
- Nachbaur, Dina/Unterlerchner, Barbara (2016). *Mogelpackung Opferrechte: Kritische Anmerkungen zur Umsetzung der Opferschutz-RL*, *Juridikum* (2), 145–149.
- Österreichisches Parlament (2016). *Erläuternde Bemerkungen zu dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016*, Online: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01058/fname_517378.pdf (13.08.2019).
- Sautner, Lyane (2017). *Opferrechte im Strafprozess in Österreich*, in: *Jesionek, Udo/Sautner, Lyane (Hg.) Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive*, Wien.
- Stangl, Wolfgang (2008). *Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren*, *Neue Kriminalpolitik* (1), 15–18.
- Strafprozessrechtsänderungsgesetz I* (2016). *BGBl. I Nr. 26/2016*, Online: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_26/BGBLA_2016_I_26.pdf (13.08.2019).
- www.childprotect.eu
- <https://www.vicesse.eu/news/eprotect>.